ENTSCHEIDUNG Nr. 21/60

vom 20. Juli 1960

über die Festsetzung der Währungsparitäten für die Ausgleichsabrechnungen für Einfuhrschrott und Schrott ähnlichen Charakters auf Grund der Entscheidungen Nr. 18/60, 19/60 und 20/60

Diese Entscheidung ergeht:

auf Grund der Entscheidung Nr. 22/54 vom 26. März 1954 (*Amtsblatt der EGKS* vom 30. März 1954) über die Schaffung einer finanziellen Einrichtung für den Ausgleich der Preise des aus dritten Ländern eingeführten Schrotts,

auf Grund der Entscheidung Nr. 14/55 vom 26. März 1955 (*Amtsblatt der EGKS* vom 30. März 1955) über die Schaffung einer finanziellen Einrichtung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Schrottversorgung auf dem gemeinsamen Markt, geändert durch die Entscheidung Nr. 24/55 vom 14. Juni 1955 (*Amtsblatt der EGKS* vom 14. Juni 1955),

auf Grund der Entscheidungen Nr. 26/55 vom 20. Juli 1955 (*Amtsblatt der EGKS* vom 26. Juli 1955) über die Einzelheiten einer finanziellen Einrichtung zur Einsparung von Schrott durch erhöhten Einsatz von Roheisen und Nr. 3/56 vom 15. Februar 1956 (*Amtsblatt der EGKS* vom 22. Februar 1956) über die Einzelheiten einer finanziellen Einrichtung zur Einsparung von Schrott durch erhöhten Einsatz von vorgeblasenem Thomasstahl im Elektro-Ofen,

auf Grund der Entscheidung Nr. 2/57 vom 26. Januar 1957 (*Amtsblatt der EGKS* vom 28. Januar 1957) über die Schaffung einer finanziellen Einrichtung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Schrottversorgung des gemeinsamen Marktes und der Entscheidung Nr. 14/58 vom 24. Juli 1958 (*Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vom 30. Juli 1958),

auf Grund der Entscheidung Nr. 16/58 vom 24. Juli 1958 (*Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vom 30. Juli 1958) über die Schaffung einer finanziellen Einrichtung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Schrottversorgung des gemeinsamen Marktes;

auf Grund der Entscheidung Nr. 21/58 vom 30. Oktober 1958 (*Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vom 14. November 1958) über die im Rahmen der Ausgleichseinrichtung für Einfuhrschrott und Schrott ähnlichen Charakters gemäß den Entscheidungen Nr. 22/54, 14/55, 2/57 und 16/58 anerkannten Zinsen,

auf Grund der Entscheidung Nr. 18/60 vom 20. Juli 1960 (siehe dieses *Amtsblatt*) über die Mengen an Einfuhrschrott und Schrott ähnlichen Charakters, die von der Ausgleichskasse für eingeführten Schrott bei den Ausgleichszahlungen für den Zeitraum von April 1954 bis einschließlich April 1959 auf Grund der Entscheidungen Nr. 22/54, 14/55 und 2/57 zu berücksichtigen sind, sowie über die Berechnung der Ausgleichspreise für diese Mengen,

auf Grund der Entscheidung Nr. 19/60 vom 20. Juli 1960 (siehe dieses *Amtsblatt*) über die Festsetzung der vorläufigen Beitragssätze für den Ausgleich von Einfuhrschrott und Schrott ähnlichen Charakters auf Grund der Entscheidungen Nr. 22/54, 14/55, 26/55, 3/56 und 2/57 für den Zeitraum April 1954 bis einschließlich April 1959,

auf Grund der Entscheidung Nr. 20/60 vom 20. Juli 1960 (siehe dieses *Amtsblatt*) über die Festsetzung der berichtigten vorläufigen Beitragssätze für den Ausgleich von Einfuhrschrott und Schrott ähnlichen Charakters gemäß der Entscheidung Nr. 16/58 für den Zeitraum von August 1958 bis einschließlich April 1959

und beruht auf folgenden Erwägungen:

Die vorläufigen Ausgleichsabrechnungen für die Zeit vom 1. April 1954 bis einschließlich 30. April 1959 auf Grund der Entscheidungen Nr. 18/60, 19/60 und 20/60 sind in EZU- oder EWA-Rechnungseinheiten aufgestellt.

Die Rechnungseinheit stellt für die Zwecke des Ausgleichssystems lediglich ein Berechnungsmittel dar, das die Aufstellung der Gesamtabrechnungen erleichtern soll. Sie bedeutet keine Garantie des Wechselkurses.

Die Europäische Zahlungsunion und das Europäische Währungsabkommen haben die Parität der Währungen der Länder der Gemeinschaft zur Rechnungseinheit festgelegt.

Diese Parität hat sich im Laufe des genannten Zeitraums für die Deutsche Mark, den belgischen Franken, die italienische Lira, den Luxemburger Franken und den holländischen Gulden nicht geändert. Für die Bundesrepublik Deutschland, für

Belgien, Italien, Luxemburg und die Niederlande können daher die gesamten Ausgleichsabrechnungen in Rechnungseinheiten weitergeführt werden.

Die auf Schrottgeschäfte anzuwendende Parität des französischen Franken zur Rechnungseinheit betrug:

ffrs 350,00	in der Zeit vom 1. April 1954 bis 27. Oktober 1957,
ffrs 420,00	in der Zeit vom 28. Oktober 1957 bis 28. Dezember 1958,
NF 4,93706	in der Zeit vom 29. Dezember 1958 bis 30. April 1959.

Diese Veränderungen der Parität des französischen Franken beeinflussen:

— den Ausgleichspreis,

— den Ausgleichsbetrag für Einfuhrschrott und Schrott ähnlichen Charakters und die auf Grund der Entscheidung Nr. 21/58 geschuldeten Zinsen,

— die Prämie für Schrotteinsparungen durch erhöhten Roheiseneinsatz,

— die Beiträge und Verzugszinsen darauf,

— den zu erstattenden Anteil der Rückstellung für nicht fristgerecht gezahlte Beiträge sowie die Zinsen für diesen Anteil.

Mit Rücksicht auf die Paritätsveränderungen des französischen Franken sind die Abrechnungen für die französischen Unternehmen in französischen Franken aufzustellen und Bestimmungen über die Umrechnung der Rechnungseinheit in französische Franken festzulegen, die dem Zweck der finanziellen Einrichtung des Schrottausgleichs entsprechen.

Der Zweck der Ausgleichseinrichtung bestand darin, den Preis für Einfuhrschrott und Schrott ähnlichen Charakters den in der Gemeinschaft geltenden Preisen anzunähern und die Ausgleichsbelastungen auf alle unter die Zuständigkeit der Ausgleichseinrichtung fallenden Unternehmen zu verteilen. Dies darf nicht dazu führen, daß sich für einige Unternehmen bei der Umrechnung in die Landeswährung ein Nachteil oder ein ungerechtfertigter Vorteil ergibt.

Der den Unternehmen zu vergütende Ausgleichsbetrag ergibt sich, indem man von dem Preis, der für den in den Ausgleich einbezogenen Schrott tatsächlich gezahlt wurde, den Ausgleichspreis abzieht, der auf die Mengen angewandt wird, für die im Monat des Eingangs in der Gemeinschaft ein Preisausgleich vorgenommen wurde. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages, der den betreffenden französischen Unternehmen zu zahlen ist, muß deshalb für jeden Monat berücksichtigt werden:

— der für den Ausgleichsschrott tatsächlich gezahlte Preis in Landeswährung, umgerechnet auf den Lieferort, der für die Berechnung des Ausgleichspreises festgesetzt wurde;

— der in den Entscheidungen Nr. 18/60 und 20/60 festgesetzte Ausgleichspreis zu der in dem jeweiligen Monat geltenden Parität, umgerechnet in französische Franken.

In der Zeit von April 1954 bis einschließlich Oktober 1956 ist für bestimmte Schrottmengen ein Ausgleichspreis für den Tag der Lieferung in der Gemeinschaft, für andere Mengen dagegen ein Ausgleichspreis für den Tag der Bestellung festgesetzt worden. Dieses gemischte System ist vor Änderung der Parität des französischen Franken am 27. Oktober 1957 aufgehoben worden. Während des gesamten Zeitraums von April 1954 bis Oktober 1957 hat sich die Parität des französischen Franken zur Rechnungseinheit nicht verändert. Deshalb bleibt das obengenannte Prinzip für die Berechnung des Ausgleichsbetrages für diesen gesamten Zeitraum gültig.

Um die gleiche Belastung aller Unternehmen zu gewährleisten und die Endkosten — einschließlich Ausgleichsbeiträge — des ausgeglichenen Schrotts und des innerhalb der Gemeinschaft gekauften, nicht ausgeglichenen und während des gleichen Monats eingegangenen Schrotts auf ein gleiches Niveau zu bringen, ist es notwendig, für die Berechnung der von den französischen Unternehmen geschuldeten Beiträge die gleiche Parität zur Rechnungseinheit anzuwenden wie für die Umrechnung des entsprechenden Ausgleichspreises in französische Franken.

Die genannten Änderungen der Parität des französischen Franken wurden am 27. Oktober 1957 und am 28. Dezember 1958 vorgenommen. Bei der Festsetzung der betreffenden Ausgleichspreise wurde von monatlich ermittelten Durchschnittspreisen ausgegangen. Die Mengen, die der Veranlagung zur Beitragszahlung zugrunde lagen, sind von den Unternehmen auf Monatsbasis mitgeteilt worden. Die Berechnung der Ausgleichsbelastung und des entsprechenden Beitragssatzes geschieht nach Abrechnungszeiträumen. Die genannten Änderungen

der Parität des französischen Franken betreffen daher lediglich den Abrechnungszeitraum von August bis einschließlich Oktober 1957 gemäß Entscheidung Nr. 2/57 sowie die Ausgleichsbelastung für Dezember 1958. Eine strikte Berücksichtigung des genauen Zeitpunkts der Paritätsänderungen würde für die betreffenden Abrechnungszeiträume eine Umrechnung aller Daten auf Tagesbasis erforderlich machen. Zu diesem Zweck müßte von sämtlichen Unternehmen eine Anstrengung gefordert werden, die in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Ergebnis stünde. Es ist daher angezeigt, die Umrechnung der Rechnungseinheiten in französische Franken so vorzunehmen, als wären die Paritätsänderungen nicht am 27. beziehungsweise 28. des Monats, sondern am Monatsende eingetreten.

Die durch die Entscheidungen Nr. 18/60 und 20/60 festgesetzten Ausgleichspreise beruhen, sofern sie von dem Durchschnittspreis abgeleitet werden, der innerhalb der Gemeinschaft für nicht ausgleichsberechtigten Schrott festgestellt wurde, auf der Anwendung — zum Zweck der Umwandlung der in Landeswährung angegebenen Preise in Rechnungseinheiten — der in dem betreffenden Monat geltenden Paritäten. Diese Ausgleichspreise entsprechen daher den oben dargelegten Grundsätzen.

Nach den gleichen Grundsätzen sind den Unternehmen die Prämienbeträge für Schrotteinsparungen durch erhöhten Roheiseneinsatz zu der Parität gutzuschreiben, die in dem Monat, für den die Prämien gewährt wurden, gültig war.

Da der Ausgleichsbetrag, der den betreffenden französischen Unternehmen für jeden Monat zu zahlen ist, sowie der Betrag der Beiträge, die von den französischen Unternehmen zu leisten sind, demnach in französischen Franken anzugeben sind, müssen auch die Zinsen für diese Beträge in französischen Franken berechnet werden.

Auf Grund der obenstehenden Ausführungen ist sowohl der den französischen Unternehmen zurückzuzahlende Anteil der Rückstellung für nicht fristgerecht gezahlte Beiträge als auch der Zinsbetrag für diesen zu erstattenden Anteil in französischen Franken anzugeben, und zwar zu der Parität des Abrechnungszeitraums, für den die Rückzahlung vorgenommen wird.

Infolge der genannten Paritätsänderungen des französischen Franken können die Kursunterschiede, die aus den Transfers von Mitteln in französischen Franken herrühren, nicht bestimmten Unternehmen gutgeschrieben oder angelastet werden. Die Last- oder Gutschrift dieser Differenzbeträge muß auf alle Unternehmen verteilt werden, die unter die Zuständigkeit der Ausgleichseinrichtung fallen.

Der französische Franken war während des genannten Zeitraums von April 1954 bis einschließlich April 1959 gesetzliches Zahlungsmittel im Saarland.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. April 1954 bis einschließlich 30. April 1959 werden die Gesamtabrechnungen auf Grund der Entscheidungen Nr. 18/60, 19/60 und 20/60 für den Schrottausgleich in EWA-Rechnungseinheiten aufgestellt.

Artikel 2

Die in den Abrechnungen gemäß Artikel 1 aufgeführten Beträge in Rechnungseinheiten,

a) die den Unternehmen

- in der Bundesrepublik Deutschland, außer dem Saarland,
- in Belgien,
- in Italien,
- in Luxemburg und
- in den Niederlanden

gutzuschreiben beziehungsweise

b) von den unter Buchstabe a) genannten Unternehmen zu zahlen sind,

werden zu der Parität von DM 4,20, bfrs 50,—, Lit. 625,—, lfrs 50,— und hfl. 3,80 je EWA-Rechnungseinheit in die jeweilige Landeswährung umgerechnet.

Artikel 3

Die Abrechnungen gemäß Artikel 1 sind für die französischen und saarländischen Unternehmen unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen in französischen Franken aufzustellen:

1. Der zu vergütende Ausgleichsbetrag für den in den Ausgleich einbezogenen Einfuhrschrott oder Schrott ähnlichen Charakters ergibt sich wie folgt:

Von dem Preis, den das Unternehmen an dem für den Ausgleichspreis festgesetzten Lieferort tatsächlich in französischen Franken gezahlt hat, wird der Betrag abgezogen, der sich aus der Multiplikation

— des für die Ausgleichsmenge gültigen Ausgleichspreises, welcher zu der in dem betreffenden Monat geltenden Parität in französische Franken umgerechnet wird, für den die betreffende Menge in den Ausgleich einbezogen wurde,

— mit der in den Ausgleich einbezogenen Menge

ergibt.

2. Der Betrag der zuerkannten Prämien für Schrotteinsparungen durch erhöhten Roheiseneinsatz wird zu der Parität in französische Franken umgerechnet, die im Laufe des Monats gilt, für den die Prämie gewährt wurde.

3. Der Betrag der Ausgleichsbeiträge, die von den Unternehmen zu zahlen sind, wird zu der gleichen Parität in französische Franken umgerechnet, die gemäß Ziffer 1 für den entsprechenden Ausgleichspreis gilt.

4. Zur Anwendung der Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 3 gelten folgende Paritäten zur EWA-Rechnungseinheit:

— für den Zeitraum vom 1. April 1954 bis einschließlich 31. Oktober 1957 ffrs 350,00

— für den Zeitraum vom 1. November 1957 bis einschließlich 31. Dezember 1958 ffrs 420,00

— für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 30. April 1959 NF 4,93706

5. Der zu erstattende Anteil der Rückstellung für nicht fristgerecht gezahlte Beiträge wird in französischen Franken zu der Parität des Abrechnungszeitraums zurückgezahlt, für den die Erstattung vorgenommen wird.

6. Die Habenzinsen gemäß Entscheidung Nr. 21/58, die Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung der Beiträge sowie die Zinsen für die gemäß Ziffer 5 zu erstattenden Beträge werden zu der für die zu verzinsenden Beträge geltenden Parität in französischen Franken berechnet.

Artikel 4

Die Kursunterschiede beim Transfer von Mitteln in französischen Franken werden allen unter die Zuständigkeit der durch die Entscheidungen Nr. 22/54, 14/55, 26/55, 3/56, 2/57 und 16/58 geschaffenen finanziellen Einrichtung fallenden Unternehmen vergütet beziehungsweise belastet.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in ihrer Sitzung vom 20. Juli 1960 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde
Der Vizepräsident
D. P. SPIERENBURG